Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 NÖ BSVO 2003 Begriffsbestimmungen

NÖ BSVO 2003 - NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.03.2025

Folgende Begriffe sind bei der Anwendung der im folgenden genannten Verordnungen des Bundes anzuwenden:

- “Bediensteter“ statt “Arbeitnehmer”,
- “Dienstgeber” statt “Arbeitgeber”.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at